



^b
UNIVERSITÄT
BERN

Richtlinien über die Verleihung der Titularprofessur und über die Stellung und Aufgaben der Titularprofessorinnen und Titularprofessoren an der Universität

Die Universitätsleitung,

gestützt auf Art. 64 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut; UniSt),

beschliesst:

Nach der Einführung der neuen Kategorie der assoziierten Professur gelten für die Titularprofessur neu die folgenden Grundsätze:

I. Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Universitätsleitung kann auf Antrag der Fakultäten und der Konferenz der gesamtuniversitären Einheiten die Titularprofessur an Dozentinnen oder Dozenten oder Lehrbeauftragte, die an der Universität tätig sind, erteilen.

² Diesen gleichgestellt sind mit der Universität verbundene Personen, die ein besonderes Engagement in Lehre oder Forschung zu Gunsten der Universität erbringen.

II. Ernennungsvoraussetzungen

Art. 2 ¹ Ernennungsvoraussetzungen bilden

- a Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation, oder ein Doktorat mit zusätzlichen wissenschaftlichen oder beruflichen Leistungsausweisen (Publikationen, Forschungstätigkeit, qualifizierende berufliche Stellung etc.)
- b mindestens fünf Jahre Lehr- oder Forschungserfahrung,
- c regelmässige Tätigkeit an der Universität im Rahmen
 - einer Anstellung als Dozentin oder als Dozent im Umfang von mindestens 20 % oder
 - eines Lehrauftrags im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr oder
 - eines wesentlichen Beitrags an die universitäre Ausbildung oder Forschung in vergleichbarem Umfang.

- d die Verbundenheit mit der Universität auf Grund der wissenschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit,
- e mindestens ein Gutachten einer externen Expertin oder eines externen Experten zur Qualifikation der Kandidatin bzw. des Kandidaten.

² Die in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen bilden Mindestanforderungen. Die Fakultäten können höhere Anforderungen vorsehen.

III. Stellung und Aufgaben der Titularprofessorinnen und Titularprofessoren

Art. 3 ¹ Titularprofessorinnen und Titularprofessoren nehmen ihre Aufgaben in Lehre, Forschung oder Dienstleistung im Rahmen eines Instituts oder einer anderen universitären Organisationseinheit wahr.

² Der Lehr- und Forschungs- sowie ein allfälliger Dienstleistungsauftrag richtet sich nach der Ernennungsverfügung der Universitätsleitung bzw. nach dem Lehrauftrag; die Institutsleitung kann die Ernennungsverfügung durch ein Pflichtenheft konkretisieren.

³ Titularprofessorinnen und Titularprofessoren sind innerhalb ihres durch die Ernennungsverfügung bzw. den Lehrauftrag festgeschriebenen Lehr- und Forschungsauftrags selbständig und verantwortlich.

⁴ Sie wirken an der universitären Selbstverwaltung nach Massgabe der Reglemente der zuständigen Organisationseinheiten mit.

IV. Recht zur Weiterführung des Titels bei Aufgabe der Tätigkeit an der Universität

Art. 4 ¹ Das Recht, den Titel zu führen, erlischt bei Aufgabe der Tätigkeit an der Universität.

² Bei Aufgabe der Tätigkeit infolge Krankheit oder Invalidität und bei Rücktritt infolge Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze darf der Titel gemäss Artikel 64 Absatz 2 Universitätsstatut weiterhin geführt werden. In diesem Fall ist der Titel mit dem Zusatz „em.“ zu führen.

V. Inkrafttreten

Art. 5 Diese Richtlinien treten per 1. März 2008 in Kraft.

Bern, 12. Februar 2008 /
18. März 2014

Im Namen der Universitätsleitung
Der Rektor:



Prof. Dr. Martin Täuber